



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 9 vom 31. März 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Studienordnung für das Doktorandenkolleg *China in Deutschland, Deutschland in China***

**Vom 10. Dezember 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 10. Dezember 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossen.

## **Präambel**

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *China in Deutschland, Deutschland in China*.

### **§ 1**

#### **Studienziel**

Ziel des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *China in Deutschland, Deutschland in China* ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung zu den deutsch-chinesischen Beziehungen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt drei Jahre. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

### **§ 3**

#### **Studienprogramm**

(1) Das 1. und das 3. Jahr des Studienprogramms laufen an der Universität Hamburg, das 2. Studienjahr wird an der Fudan Universität absolviert. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Antrag möglich. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit die im Anhang genannten Pflichtveranstaltungen (P, insgesamt 10 Semesterwochenstunden [SWS]), die im Rahmen des Doktorandenkollegs *China in Deutschland, Deutschland in China* angeboten werden, zu absolvieren.

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:

- (a) Schwerpunkt „China in Deutschland, Deutschland in China“
- (b) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“

(3) Eine Übersicht über das Studienprogramm und die den Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) ist dieser Studienordnung als Anhang beigelegt.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduiertenschule der Fakultät für Geisteswissenschaften an geeigneter Stelle veröffentlicht.

### **§ 4**

#### **Lehrveranstaltungsarten**

Im Rahmen des Doktorandenkollegs werden Seminare und Vorlesungen angeboten. Das Tableau der Pflichtveranstaltungen (P) ist aus dem Anhang ersichtlich.

## **§ 5**

### **Studienleistungen**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.
- (2) Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung bzw. einer Lehrveranstaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

## **§ 6**

### **Anrechnung**

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 7**

### **Zeugnis**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms wird ein Zeugnis ausgestellt, das die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterschreibt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

Hamburg, den 13. November 2013

**Universität Hamburg**

**Anhang zur Studienordnung für das Doktorandenkolleg  
*China in Deutschland, Deutschland in China***

A. Übersicht über das Studienprogramm

(a) Schwerpunkt „China in Deutschland, Deutschland in China“  
(Gruppengröße 10 [S] und 20 [V])

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P
Workshop	S	2	P
Vorlesungsreihe	V	2	P

(b) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“  
(Gruppengröße jeweils 12)

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P
Kolloquium: Forschungsseminar	S	1	P